

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - Amt 10 -	KRS-Nr. 4.20
Kurzbezeichnung Benutzungssatzung für die Räumlichkeiten innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Osterholz	

Benutzungssatzung für die Räumlichkeiten innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Osterholz

Aufgrund des § 9 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen gelten für folgende Räumlichkeiten des Kreishauses (Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck):
 1. großer Sitzungssaal (Erdgeschoss, 56 bis 120 Sitzplätze/ Personen),
 2. kleiner Sitzungssaal (Erdgeschoss, 22 Sitzplätze/ Personen),
 3. großes Foyer (Erdgeschoss, ohne Bestuhlung),
 4. kleines Foyer (Erdgeschoss, ohne Bestuhlung),
 5. Besprechungsraum 013 (Erdgeschoss, 22 Sitzplätze/ Personen),
 6. Besprechungsräume 207 (2. OG, 16 Sitzplätze/ Personen), 305 (3. OG HG, 6 Sitzplätze/ Personen), 328 (3. OG NG, 6 Sitzplätze/ Personen), Schulungsraum (1. OG HG, 12 Sitzplätze/ Personen).
- (2) Für die Nutzung der Cafeteria sind über die Regelungen in dieser Satzung hinaus gesonderte Absprachen mit dem Betreiber erforderlich.
- (3) Die unter Abs. 1 angegebenen max. Teilnehmerzahlen für die einzelnen Räumlichkeiten sind einzuhalten.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Räumlichkeiten nach § 1 werden als so genannte „Sachen im Verwaltungsgebrauch“ vorrangig für Sitzungen der politischen Gremien, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages und der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt dazu gehören insbesondere Sitzungen des Kreissenorenbeirates, des Kreisschülerrates, des Kreiselterrates, des Behindertenbeauftragten. Demzufolge fallen die Fraktionen und Gruppen des Kreistages nicht unter die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten stehen die Räumlichkeiten für alle Veranstaltungen mit landkreisweiter Bedeutung zur Verfügung, die gemeinnützigen, kulturellen oder sozialen Zwecke dienen.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die gewerbliche oder geschäftliche Zwecke verfolgen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten für parteipolitische Veranstaltungen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Veranstaltungen, bei denen konkrete, durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es bei der Benutzung der Einrichtung zu Straftaten oder

Ordnungswidrigkeiten kommen wird, die dem Veranstalter zuzurechnen sind, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der nachfolgenden Regelungen haben

- Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Osterholz,
- juristische Personen mit Sitz im Landkreis.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten stehen von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Samstags können die Räumlichkeiten von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr genutzt werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.
- (4) Die Räumlichkeiten unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 stehen nicht außerhalb der Öffnungszeiten des Kreishauses zur Verfügung.
- (5) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 – 4 entscheidet in begründeten Einzelfällen der Landrat.
- (6) Während der Durchführung von Umbau-, Renovierungsarbeiten oder Reinigungsmaßnahmen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Benutzung zur Verfügung.

§ 5 Verfahren

- (1) Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis. Diese wird vom Landkreis auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung der Räumlichkeiten muss spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Landkreis schriftlich gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers,
 - Art der Veranstaltung (entsprechend dem Widmungszweck gemäß § 2 Abs. 2),
 - Tag, Beginn und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
 - Angabe der gewünschten/benötigten Räume,
 - voraussichtliche Zahl der Teilnehmer.
- (4) Bei mehreren Anträgen für einen Termin wird nach dem Eingangsdatum des Antrags entschieden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten incl. der Vor- und Nachbereitungszeiten hat der Antragsteller eine Gebühr zur Deckung der Kosten für Reinigung, Heizung, Strom, sonstige Unterhaltung und Personalkosten zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage 1 zu dieser Benutzungssatzung geregelt.
- (3) Für Ausstellungen (geöffnet während der Öffnungszeiten des Kreishauses) und Ausstellungseröffnungen im großen Foyer werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Bei groben Verunreinigungen muss je nach Reinigungsaufwand nachträglich eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Stunde für den Reinigungsaufwand vom Antragsteller gezahlt werden.

§ 7 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Räume werden vom Hausmeister des Landkreises am Beginn der vereinbarten Benutzungszeit an den Veranstalter übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat nach Abschluss der Veranstaltung ebenfalls an den Hausmeister des Landkreises zu erfolgen. In Einzelfällen können andere Absprachen mit dem Landkreis getroffen werden.
- (2) Zur Sicherung des Gebäudes und der Veranstaltung behält sich der Landkreis vor, dem Veranstalter Auflagen zu erteilen.
- (3) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten wird durch den Landkreis vorgenommen. Die Kosten hierfür sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Sollten darüber hinaus besondere Umräummaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen. Der Landkreis kann für diesen Fall verlangen, dass vom Veranstalter eine oder mehrere geeignete Personen vor und nach der Veranstaltung zur Mithilfe gestellt werden.
- (4) Die Beheizung und Beleuchtung der Räumlichkeiten wird durch den Hausmeister geregelt.
- (5) Der Veranstalter hat die erforderlichen Veranstaltungsmittel wie z.B. Beamer, Laptop, Dekorationen sowie die Bewirtung eigenständig zu organisieren.
- (6) Finden zu gleicher Zeit Nutzungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Veranstalter zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.

§ 8 Rauchverbot

Im gesamten Kreishaus gilt Rauchverbot.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht innerhalb der Gebäude des Landkreises obliegt dem Landrat. Das Hausrecht und die Aufsicht werden durch vom Landrat beauftragte Personen wahrgenommen. Den Weisungen der/des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 10 Aushänge im Kreishaus

Gewerbliche oder parteipolitische Aushänge sind innerhalb der Gebäude des Landkreises nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während der Benutzung an den überlassenen Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen entstehen, sowie für Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
- (2) Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Landkreis Osterholz dem Veranstalter nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

- (3) Für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Veranstalters oder an Rechtsgütern Dritter haftet der Landkreis Osterholz ebenfalls nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen vom Landkreis erteilte Auflagen ist der Veranstalter auf Verlangen des Landkreises zur sofortigen Räumung der überlassenen Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Landkreis berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der gesamten Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Landkreis Veranstalter von der Nutzung ganz oder teilweise ausschließen. Gleiches gilt, wenn ein Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Landrat
(Dr. Mielke)

Anlage:

Benutzungsgebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung

a) Benutzungsgebühr für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

	Grundpauschale	zzgl. je angefangene Stunde
Großer Saal incl. Foyer	100,00 Euro	10,00 Euro
Kleiner Saal incl. Foyer	80,00 Euro	10,00 Euro
Großes Foyer	70,00 Euro	10,00 Euro
Kleines Foyer	60,00 Euro	10,00 Euro

Für das Bereitstellen von Personal (Hausmeister o.ä.) z.B. für das Umstellen von Möbel werden je angefangener Stunde zusätzlich 20,00 Euro berechnet.

b) Benutzungsgebühr für Veranstaltungen innerhalb der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

	Grundpauschale	zzgl. je angefangene Stunde
Großer Saal incl. Foyer	80,00 Euro	10,00 Euro
Kleiner Saal incl. Foyer	50,00 Euro	10,00 Euro
Großes Foyer	45,00 Euro	10,00 Euro
Kleines Foyer	40,00 Euro	10,00 Euro
Raum 013	20,00 Euro	0,00 Euro
Besprechungsräume	15,00 Euro	0,00 Euro

Für das Bereitstellen von Personal (Hausmeister o.ä.) z.B. für das Umstellen von Möbel werden je angefangener Stunde zusätzlich 20,00 Euro berechnet.